

**Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemein-
dewirtschaftsrechts zur Ermöglichung und Beschleunigung der Schadensbeseitigung
und des Wiederaufbaus in den von den Starkregen- und Hochwasserereignissen
im Monat Juli 2021 betroffenen Kommunen im Freistaat Sachsen**

Vom 7. Oktober 2021

Das Sächsische Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen gemäß § 129 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, folgende Erleichterungen und Hinweise zur Anwendung des Gemeindegewirtschaftsrechts zur Ermöglichung und Beschleunigung der Schadensbeseitigung und des Wiederaufbaus in den von den Starkregen- und Hochwasserereignissen im Monat Juli 2021 (im Folgenden: Schadensereignisse) betroffenen Kommunen:

Präambel

Die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts dienen vor allem der Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der kommunalen Aufgabenerfüllung und setzen ein funktionsfähiges Gemeinwesen voraus. Die Schadensereignisse haben in den betroffenen Gebieten des Freistaates Sachsen in erheblichem Umfang auch die kommunale Infrastruktur beschädigt. Es ist vordringliche Aufgabe, die infrastrukturelle Funktionsfähigkeit in den betroffenen Kommunen schnellstmöglich wiederherzustellen.

Die nachfolgenden Regelungen finden in den von den Schadensereignissen betroffenen Kommunen Anwendung. Die Kommunen sind gehalten, im Hinblick auf die gesetzlichen Pflichten aus § 72 Abs. 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung verantwortungsvoll von den ihnen eingeräumten Erleichterungen Gebrauch zu machen.

- I. Die nach § 84 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite gilt für alle notwendigen Auszahlungen zur Beseitigung der durch die Schadensereignisse verursachten unmittelbaren Schäden und den nachhaltigen Wiederaufbau geschädigter Infrastruktur als erteilt. In diesen Fällen sind die zustän-

digen Rechtsaufsichtsbehörden frühzeitig und umfassend zu unterrichten. Es ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn diese Kassenkredite nicht ausschließlich zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs aufgenommen werden.

- II. Die notwendigen Kosten für die Beseitigung der von den Schadensereignissen verursachten Schäden sind „unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen“. Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 79 Sächsische Gemeindeordnung liegen auch dann vor, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Die Finanzierung ist gewährleistet, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Auszahlungen zu leisten; dabei ist die Herkunft der Mittel (auch Kassen- oder Investitionskredite) nicht von Bedeutung. Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat das nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständige Organ zu entscheiden. Soweit hiervon im begründeten Einzelfall abgesehen wird, sollen rechtsaufsichtliche Sanktionen unterbleiben.
- III. Die Aufnahme von Krediten nach § 82 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung für Auszahlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der durch die Schadensereignisse verursachten Schäden ist auch dann zulässig, wenn es sich um wesentliche Instandsetzungen handelt. Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung gilt für den Teilbetrag, der für alle notwendigen Auszahlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der durch die Schadensereignisse verursachten Schäden aufgenommen werden soll, als erteilt. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden sind frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor Vertragsabschluss, und umfassend über die insoweit vorgesehenen Kreditaufnahmen zu unterrichten.
- IV. Im Haushaltsjahr 2021 – sowie im Fall von Doppelhaushalten 2021/2022 im Haushaltsjahr 2022 entsprechend – entfällt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung, soweit diese durch finanzielle Auswirkungen der Schadensereignisse verursacht ist; dies gilt für das Erfordernis von Nachtragssatzungen aufgrund von in diesem Zusammenhang beabsichtigten Kreditaufnahmen gemäß §§ 82 und 84 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend.
- V. Die Verpflichtung nach § 72 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung, wonach der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein muss, entfällt. Damit erübrigt sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gemäß § 72 Absatz 3 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung. Diese Erleichterungen gelten nur insoweit, wie die

Fehlbeträge im Ergebnishaushalt durch die finanziellen Auswirkungen der Schadensereignisse verursacht sind.

- VI. Durch die finanziellen Auswirkungen der Schadensereignisse verursachte Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses der Ergebnisrechnung dürfen bis zur ergebniswirksamen Vereinnahmung der Billigkeitsleistungen gemäß RL Starkregen- und Hochwasserschäden-Billigkeitsleistungen 2021 vorgetragen werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gemäß § 72 Absatz 3 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung entsteht und ohne dass der Vortrag in sonstiger Weise rechtsaufsichtlich zu sanktionieren ist. Die gemäß dieser Ziffer vorgelegten Fehlbeträge sind im Haushaltsplan und im Jahresabschluss nachrichtlich anzugeben.
- VII. Soweit die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts unter Außerachtlassung der durch die Schadensereignisse unmittelbar verursachten finanziellen Auswirkungen gegeben wäre, können zu seiner Deckung gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung auch verfügbare Mittel im Bestand an liquiden Mitteln einschließlich der Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten verwendet werden.
- VIII. Alle eindeutig abgrenzbaren Aufwendungen und Erträge, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Schadensereignissen anfallen, gelten als außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit angefallen und sind gemäß § 2 Absatz 2 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung im Sonderergebnis zu erfassen. In Zweifelsfällen ist eine Buchung im ordentlichen Ergebnis sachgerecht und nicht zu beanstanden.
- IX. Im Übrigen werden die Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden gebeten, die haushaltswirtschaftlichen Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, der vom Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der von den Rechtsaufsichtsbehörden erlassenen Verwaltungsakte und Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Situation in rechtlich vertretbarer Weise so auszulegen, dass sie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Schadensereignisse befördern.
- X. Die Rechtsaufsichtsbehörden werden um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls inwieweit Verwaltungsakte oder Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Situation im Rahmen des rechtlich Möglichen zur

Beschleunigung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Schaden-
sereignisse abgeändert werden können oder ihre Vollziehung ausgesetzt werden kann.

XI. Dieser Erlass tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 7. Oktober 2021

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner